

Swiss GAAP FER 16 Vorsorgeverpflichtungen

(gültig ab 1. Januar 2027)

Eckpunkte der Überarbeitung und Hinweise zur Erstanwendung

Die FER-Fachkommission hat die überarbeitete Fachempfehlung zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2025 verabschiedet und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

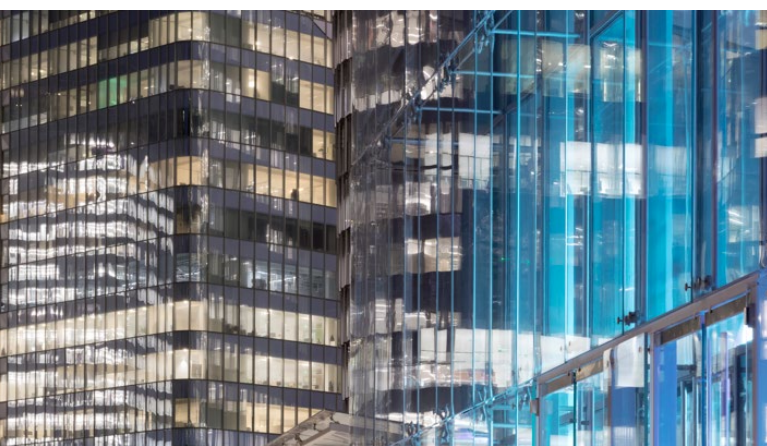
Executive Summary

Was ist neu

- Verbindliche Festschreibung der 2-Schritte-Methode für Schweizer Vorsorgepläne
- Klare Wahlrechte für die Bilanzierung ausländischer Vorsorgepläne (2-Schritte-Methode, lokale Normen oder internationaler Standard)
- Geringere Volatilität des Betriebsergebnisses infolge Aufgliederung des Vorsorgeaufwands in *Personalaufwand* und *Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen*
- Erweiterte Offenlegungsstruktur mit Fortschreibungs- und Offenlegungstabelle

Was bleibt gleich

- Keine verpflichtende einheitliche Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen über alle Vorsorgepläne und Länder hinweg
- Abbildung der Vorsorgepläne auf Basis bestehender Informationen
- Erfolgswirksame Erfassung der Veränderungen ohne OCI-Mechanik





1 Hintergrund und Werdegang der Überarbeitung

Gemäss den in den Jahren 2019 und 2023 durchgeführten FER-Studien zählte Swiss GAAP FER 16 zu denjenigen Fachempfehlungen, die in der praktischen Anwendung die grössten Schwierigkeiten bereiteten. Vor diesem Hintergrund entschied die FER-Fachkommission im Sommer 2022, den Standard systematisch auf möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieses Überprüfungsverfahrens wurde im Juni 2023 beschlossen, Swiss GAAP FER 16 mit Fokus auf die Themengebiete «Behandlung ausländischer Vorsorgepläne», «Angaben zu Schweizer Vorsorgeplänen» sowie «Offenlegungen/Anhangstabelle» zu überarbeiten.

An ihrer Sitzung im November 2024 verabschiedete die FER-Fachkommission den Entwurf der überarbeiteten Fachempfehlung in die Vernehmlassung, welche in der Folge zu wenigen punktuellen Anpassungen führte. In der Dezember-Sitzung 2025 wurde der Entwurf schliesslich einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt.

2 Eckpunkte der Überarbeitung

Die überarbeitete Fachempfehlung orientiert sich an der bewährten Methodik im bestehenden Standard. Es wurde insbesondere darauf verzichtet, eine einheitliche Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen über alle Vorsorgepläne und Länder hinweg vorzuschreiben. Vielmehr wird Transparenz durch erweiterte Offenlegungen zu den einzelnen Vorsorgeplänen innerhalb der Organisation geschaffen. Diese Offenlegungen basieren dabei auf vorhandenen Informationen, sodass in der Regel keine zusätzlichen Abschlüsse oder zusätzliche versicherungsmathematische Berechnungen zur Umsetzung der Vorgaben erforderlich sind.

Um auch die Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung abzudecken, wird neben der Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen auch die Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen spezifisch adressiert.

2.1 Struktur

Zwecks Erleichterung der Anwendung wurde die Fachempfehlung klarer strukturiert und textlich vollständig überarbeitet (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Struktur von Swiss GAAP FER 16

- Einleitung
- Empfehlung
 - Anwendungsbereich
 - Abgegrenzte Beiträge, wirtschaftlicher Nutzen, wirtschaftliche Verpflichtung
 - Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen
 - Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen
 - Offenlegung
- Erläuterungen
- Anhang (→ integraler Bestandteil)
 - Anhang 1: Entscheidungsbaum zum Anwendungsbereich
 - Anhang 2: Fortschreibungstabelle
 - Anhang 3: Offenlegungstabelle (inkl. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten)
- Beispiele (→ rein illustrativ)
 - Beispiel 1: Fortschreibungstabelle beim Anschluss an eine Schweizer Pensionskasse
 - Beispiel 2: Fortschreibungstabelle beim Anschluss an einen ausländischen Vorsorgeplan (→ IAS 19)

Erstmals bilden drei Anhänge einen integralen Bestandteil der Fachempfehlung, was eine Straffung der textlichen Ausführungen erlaubte. Ergänzt werden diese Anhänge durch zwei Beispiele, welche die Umsetzung der neuen Fortschreibungstabelle (vgl. Abschnitt 2.6) für eine Schweizer Pensionskasse sowie einen ausländischen Vorsorgeplan veranschaulichen.

2.2 Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der überarbeiteten Fachempfehlung fallen wie bisher Vorsorgepläne, welche Leistungsansprüche bei mindestens einer der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod oder Invalidität begründen. Ebenfalls erfasst werden Hilfseinrichtungen wie z.B. Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds, soweit sie zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen oder zur Behebung einer Unterdeckung in einem Vorsorgeplan herangezogen werden können.

Neu wird klargestellt, dass staatliche Pläne ohne unmittelbare Nachschusspflichten (wie z.B. die AHV in der Schweiz) aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Dies ermöglicht insbesondere eine konsistente Abgrenzung mit Bezug auf Vorsorgepläne im Ausland.

2.3 Finanzielle Auswirkungen Vorsorgeplänen

Finanzielle Auswirkungen von Vorsorgeplänen werden für jeden Vorsorgeplan gesondert betrachtet. Sie resultieren einerseits aus zu leistenden ordentlichen und übrigen Beiträgen an den Vorsorgeplan sowie andererseits aus dem wirtschaftlichen Nutzen oder der wirtschaftlichen Verpflichtung aus dem Vorsorgeplan. Diesbezüglich sowie mit Bezug auf die zugrundeliegenden Begriffsdefinitionen haben sich keine materiellen Änderungen zum bestehenden Standard ergeben (vgl. Abbildung 2).

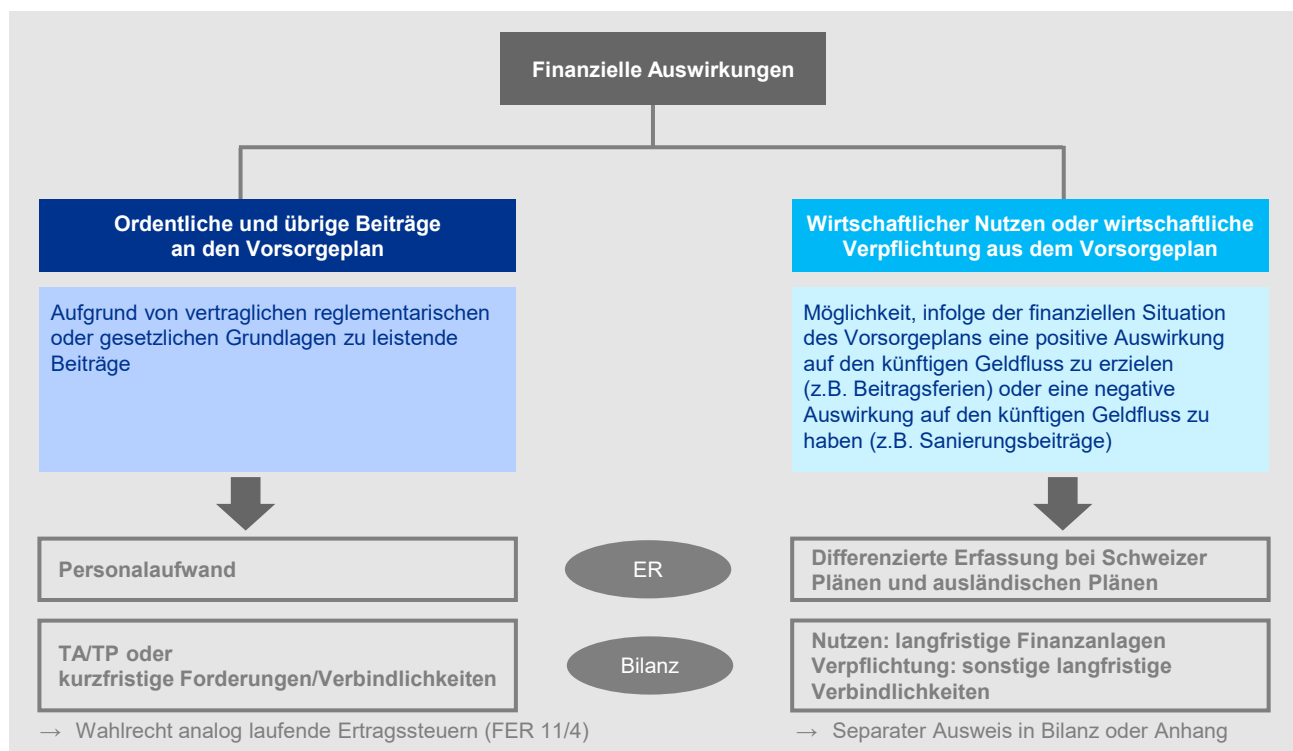
Die Erfassung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt in den langfristigen Finanzanlagen resp. den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten (mit gesondertem Ausweis in der Bilanz oder im Anhang).

Aus Gründen der Praktikabilität wird wie bisher keine Aufsplittung in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil verlangt. Mit der Ausweispflicht der wirtschaftlichen Verpflichtung in den *sonstigen* langfristigen Verbindlichkeiten wird klargestellt, dass Vorsorgeverpflichtungen nicht Teil der Bilanzposition «Rückstellungen» bilden und entsprechend nicht in den Rückstellungsspiegel einzubeziehen sind.

Der Stichtag des Vorsorgeplan-Abschlusses resp. der versicherungsmathematischen Berechnung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung darf bis zu 12 Monate vor dem Bilanzstichtag liegen (wie bisher), wobei aber bei solchen zeitlichen Abweichungen wesentliche Entwicklungen seit dem letzten Stichtag (z.B. Wertschwankungen oder Teilliquidationen) mittels Fortschreibung oder Neuerstellung zu berücksichtigen sind.

Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens bei vorhandener Überdeckung muss wie bisher nur erfolgen, «wenn es zulässig und beabsichtigt ist», diese Überdeckung für Zwecke des Arbeitgebers zu verwenden. Dies entspricht aufgrund der Anknüpfung an die Absicht einem faktischen Aktivierungswahlrecht. Neu wird allerdings eine offenzulegende Begründung verlangt, falls der bilanzierte wirtschaftliche Nutzen bzw. die bilanzierte wirtschaftliche Verpflichtung bedeutend von der entsprechenden Über- bzw. Unterdeckung abweicht.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen von Vorsorgeplänen



2.4 Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen

Bilanz

Die Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen hat verbindlich nach dem in der überarbeiteten Fachempfehlung als «2-Schritte-Methode» bezeichneten Vorgehen zu erfolgen:

- In einem **ersten Schritt** wird die Über- oder Unterdeckung gemäss dem in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 26 per Bilanzstichtag erstellten (oder auf den Bilanzstichtag fortgeschriebenen) Abschluss der Vorsorgeeinrichtung ermittelt.
- In einem **zweiten Schritt** wird auf Basis dieser Über- oder Unterdeckung beurteilt, ob sich für die Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen bzw. eine wirtschaftliche Verpflichtung ergibt.

Dies entspricht in der Substanz dem bisherigen Vorgehen. Durch die Festschreibung der 2-Schritte-Methode sind für Schweizer Vorsorgepläne bisher denkbare alternative Methoden zur Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung (z.B. IAS 19-Berechnung) nicht mehr zulässig.

Erfolgsrechnung

Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die periodenbezogene Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung wie bisher gesamthaft im Personalaufwand erfasst. Als erfolgsneutrale Verwendung gilt hierbei die Reduktion einer erfolgswirksam gebildeten wirtschaftlichen Verpflichtung infolge von Zahlungen an Vorsorgepläne oder infolge von Leistungsauszahlungen (z.B. im Berichtsjahr getätigte Überweisung von in der Vorperiode abgegrenzten Sanierungsbeiträgen).

Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten (z.B. freie Mittel in Finanzierungsstiftungen) sind wie bisher in den langfristigen Finanzanlagen zu erfassen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Eine Inanspruchnahme wird im Personalaufwand, eine allfällige fixe oder performanceabhängige Verzinsung in der neu eingeführten Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» (vgl. Abschnitt 2.5) dargestellt.

2.5 Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen

Bilanz

Die Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen wird im bestehenden Standard nicht spezifisch adressiert. Die überarbeitete Fachempfehlung sieht hier neu ein Wahlrecht in Form von drei Optionen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung vor, wobei für vergleichbare Vorsorgeträger innerhalb eines Landes die gleiche Option zu wählen ist:

- **Option 1** (nur wählbar, falls der Vorsorgeträger eine separate rechtliche Einheit ist): Ermittlung analog zu Schweizer Vorsorgeplänen nach der 2-Schritte-Methode
 - **Schritt 1:** Bestimmung der Über-/Unterdeckung per Bilanzstichtag, wobei Planaktiven zu aktuellen Werten und Vorsorgekapitalien nach lokal anerkannten Methoden zu bestimmen sind;
 - **Schritt 2:** Einschätzung, ob aufgrund dieser Über-/Unterdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen bzw. eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht;
- **Option 2:** Ermittlung nach lokal anerkannten Rechnungslegungsnormen (z.B. HGB in Deutschland);
- **Option 3:** Ermittlung nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. IAS 19).





Erfolgsrechnung

Mit Ausnahme von erfolgsneutralen Verwendungen, Änderungen im Konsolidierungskreis und Fremdwährungsdifferenzen wird die periodenbezogene Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgswirksam erfasst. Eine erfolgsneutrale Erfassung einzelner Bestandteile im Eigenkapital (in Anlehnung an die Lösung unter IFRS) ist entsprechend wie bisher nicht zulässig.

Die erfolgswirksame Veränderung wird bei Option 1 im Personalaufwand ausgewiesen (gleich wie bei Schweizer Vorsorgeplänen). Bei den Optionen 2 und 3 wird sie wie folgt aufgeteilt:

- **Personalaufwand:** laufender Dienstzeitaufwand, nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Gewinne und Verluste aus Abgeltungen, Administrationsaufwand;
- **Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen:** restliche Veränderungen (z.B. versicherungsmathematische Gewinne/Verluste, Ertrag aus Planvermögen, Netto-Zinsen).

Die Definitionen der einzelnen Bestandteile im Personalaufwand (wie laufender oder nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand) orientieren sich inhaltlich an den entsprechenden Definitionen in IAS 19. Bei abweichenden Bezeichnungen in versicherungsmathematischen Berechnungen nach anderen Rechnungslegungsstandards (z.B. HGB oder US GAAP) sind die im Personalaufwand auszuweisenden Posten sinngemäss zu bestimmen. Die Position «Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen» wird in der Erfolgsrechnung als gesonderte Zeile im ordentlichen Ergebnis (vor der Position «Finanzergebnis») ausgewiesen (vgl. [Abbildung 3](#)).

Im Ergebnis enthält der Personalaufwand bei den Optionen 2 und 3 diejenigen Bestandteile des Vorsorgeaufwands, welche auch unter IAS 19 im Betriebsergebnis gezeigt werden (ohne das entsprechende Wahlrecht für Nettozinsen, welches mit Inkrafttreten von IFRS 18 per 1. Januar 2027 ohnehin wegfällt). Alle anderen Bestandteile des Vorsorgeaufwands (Residuum) werden – in Anlehnung an die Lösung unter US GAAP – in einer separaten Zeile unterhalb des betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen. Dadurch wird die Volatilität des Betriebsergebnisses reduziert.

Abbildung 3: Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
Andere betriebliche Erträge
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Lieferungen und Leistungen
Materialaufwand
Personalaufwand
Andere betriebliche Auswendungen
Abschreibungen auf Sachanlagen
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen
= Betriebliches Ergebnis
Übriges Ergebnis aus Vorsorgeplänen (→ neue Position)
Finanzergebnis
= Ordentliches Ergebnis
Betriebsfremdes Ergebnis
Ausserordentliches Ergebnis
= Gewinn/ Verlust vor Ertragssteuern
Ertragssteuern
= Gewinn/ Verlust

2.6 Offenlegung

Die im bestehenden Standard verlangten tabellarischen Offenlegungen im Anhang haben sich in der Praxis als fehleranfällig und schwer verständlich erwiesen. Sie werden ersetzt durch eine Fortschreibungstabelle und eine Offenlegungstabelle. Die bisher vorgeschriebene Tabelle zu den Arbeitgeberbeitragsreserven fällt weg, da dieses Instrument in der Praxis an Bedeutung verloren hat. Die Pflicht zum gesonderten Ausweis von Arbeitgeberbeitragsreserven in der Bilanz oder im Anhang bleibt jedoch unverändert bestehen (vgl. Abschnitt 2.4).

Fortschreibungstabelle

In der Fortschreibungstabelle werden die Entwicklung des wirtschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Verpflichtung in je gesonderten Spalten und mit abschliessend aufgeführten Veränderungspositionen (Zeilen) dargestellt (vgl. Abbildung 4). Die Tabelle ist von der Struktur her vergleichbar mit einem Sachanlage- oder einem Rückstellungsspiegel. Ergänzt wird sie durch eine Aufgliederung des im Personalaufwand enthaltenen Vorsorgeaufwands.

Die Unterpositionen «Veränderung wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen» und «Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen» korrespondieren hierbei mit den entsprechenden Positionen in der Fortschreibungstabelle (vgl. orange und grüne Zahlen in Abbildung 4). Die weiteren Unterpositionen beinhalten die geleisteten ordentlichen und übrigen Beiträge an Vorsorgepläne aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen.

Abbildung 4: Fortschreibungstabelle

Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen [1]	Wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen	Wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen
Buchwert 1.1.20x1	1'000	-1'300
Veränderung im Personalaufwand	200	-550
Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen	0	400
Erfolgsneutrale Verwendung	0	100
Änderungen Konsolidierungskreis [2]	0	0
Fremdwährungsdifferenzen [2]	0	-100
Buchwert 31.12.20x1	1'200	-1'450
Veränderung im Personalaufwand	-300	-1'550
Veränderung im übrigen Ergebnis aus Vorsorgeplänen	0	-150
Erfolgsneutrale Verwendung	0	100
Änderungen Konsolidierungskreis [2]	0	0
Fremdwährungsdifferenzen [2]	0	-150
Buchwert 31.12.20x2	900	-3'200
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand [1]	20x2	20x1
Ordentliche Beiträge an Vorsorgepläne (inkl. Beiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven)	-21'900	-19'400
Übrige Beiträge und Einlagen an Vorsorgepläne	-250	0
Veränderung wirtschaftlicher Nutzen aus Vorsorgeplänen	-300	200
Veränderung wirtschaftliche Verpflichtung aus Vorsorgeplänen	-1'550	-550
Total Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	-24'000	-19'750
Erläuterungen:		
[1] Aktivum/Ertrag = (+), Verbindlichkeit/Aufwand = (-)		
[2] für Konzernrechnung relevant, siehe Swiss GAAP FER 30/41		

Offenlegungstabelle

Die Offenlegungstabelle bildet das Herzstück der überarbeiteten Fachempfehlung. Sie listet jeden Vorsorgeplan zusammen mit dessen Kerninformationen in strukturierter Form auf (vgl. Abbildung 5) und ermöglicht so einen raschen Überblick über die in der Organisation vorhandenen Vorsorgepläne, deren Organisationsform, Versichertenstruktur und finanzielle Situation (inkl. der verwendeten Datenbasis und der gewählten Option für den Einbezug). Die aufzuführenden Informationen werden in spezifischen Erläuterungen konkretisiert – etwa bei der Organisationsform durch abschliessende Auflistung der möglichen Vorsorgeträger. Dadurch wird der Erstellungsaufwand reduziert und die Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Organisationen erhöht. Die Totale des wirtschaftlichen Nutzens und der wirtschaftlichen Verpflichtung in der Offenlegungstabelle müssen mit den entsprechenden Beträgen in der Fortschreibungstabelle übereinstimmen (vgl. rot umrandete Felder in den Abbildungen 4 und 5).

Zwecks Reduktion des Tabellenumfangs dürfen die einzelnen Vorsorgepläne in der Offenlegungstabelle wie folgt aggregiert werden:

- **Schweizer Vorsorgepläne:** Zusammenfassung aller Wohlfahrtsfonds auf einer Zeile;
- **Schweizer Vorsorgepläne (exkl. Wohlfahrtsfonds) und ausländische Vorsorgepläne:** Zusammenfassung aller einzeln unwesentlichen Pläne auf einer Zeile (als Beispiel vgl. letzte Zeile in Abbildung 5).

Falls sich in einem Vorsorgeplan im Berichtsjahr wesentliche Änderungen im Beitrags- oder Leistungsbereich ergeben haben oder solche beschlossen wurden, sind diese Änderungen und die finanziellen Auswirkungen auf die Organisation ergänzend zu den beiden Tabellen zu erläutern.

Abbildung 5: Offenlegungstabelle

Name Vorsorgeplan	Land	Art des Vorsorgeträgers	Anzahl Aktivversicherte	Anzahl Rentenbeziehende	Datenbasis für Einbezug, inkl. Stichtag	Überdeckung (+) Unterdeckung (-)	Deckungsgrad in %	Betrag des wirtschaftlichen Nutzens	Betrag der wirtschaftlichen Verpflichtung	Gewählte Option für Einbezug
Pensionskasse X	CH	Firmeneigene Pensionskasse	2'500	1'000	Geprüfter Abschluss 31.12.20x1 mit Fortschreibung auf 31.12.20x2 auf Basis Performance	-2'000	97%	N/A	-1'000	2-Schritte-Methode (statische Berechnung)
Kaderkasse Y	CH	Anschluss bei Gemeinschaftseinrichtung mit voller Rückversicherung	150	20	Abrechnung Anschluss per 31.12.20x2	0	N/A	0	N/A	2-Schritte-Methode (statische Berechnung)
Wohlfahrtsfonds Z	CH	Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 7 ZGB)	0	0	Provisorischer Abschluss 31.12.20x2	2'700	N/A	900	N/A	2-Schritte-Methode
Vorsorgeplan Tochter A	DE	Berichterstattende Organisation	70	15	Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2	N/A	N/A	N/A	-1'100	Lokale Normen (dynamische Berechnung)
Pensionsversicherung B	NL	Anschluss bei Sammeleinrichtung	50	10	Versicherungsmathematische Berechnung per 31.12.20x2	-750	95%	N/A	-900	Internationaler Standard (dynamische Berechnung)
401k plan C	USA	Sparplan	80	0	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Weitere Pläne (aggregiert)	FR, CA	N/A	20	5	N/A	N/A	N/A	0	-200	N/A
Total 31.12.20x2								900	-3'200	



3 Hinweise zur Erstanwendung

Die überarbeitete Fachempfehlung ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die neuen Bestimmungen sind retrospektiv umzusetzen, d.h. die Fortschreibungstabelle und die Offenlegungstabelle sind auch für die Vorperiode zu erstellen.

Es wird daher empfohlen, frühzeitig mit der Erhebung der erforderlichen Informationen zu beginnen und einen strukturierten Ablaufplan für die Erstanwendung zu erarbeiten, der insbesondere die zeitliche Verfügbarkeit der relevanten Daten – namentlich im Zusammenhang mit ausländischen Vorsorgeplänen – berücksichtigt.

Wie KPMG Sie unterstützen kann:

- Durchführung eines Gap Assessments zum Verständnis der Auswirkungen von Swiss GAAP FER 16 (überarbeitet)
- Erstellung eines Accounting Memorandums zur Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 (überarbeitet)
- Aktualisierung des Swiss GAAP FER-Accounting Manuals
- Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 (überarbeitet) in den Jahres- und Konzernrechnungen nach Swiss GAAP FER

Ihre Ansprechpartner für Fragen zu Swiss GAAP FER 16



Dr. Silvan Loser

Partner, Department of Professional Practice (DPP), Mitglied FER-Fachausschuss, Leiter Subkommission FER 16

+41 58 249 25 51
silvanloser@kpmg.com



Martin Stevka

Partner, Head Regional Market Zurich, Head Accounting Advisory Services Corporates

+41 58 249 41 14
mstevka@kpmg.com

KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfach, CH-8036 Zurich

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden

© 2026 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Gruppengesellschaft der KPMG Holding LLP, die Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen ist, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten